

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.12 vom 9. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2018.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.12)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.12 du 9 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.12 del 9 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 36**

StGB für die Umwandlung einer Geld- in eine Freiheitsstrafe erfüllt sind, nicht im Haftbeschwerdeverfahren zu entscheiden ist,

dass damit weder die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 10. Juli 2016 ausgesprochene Geldstrafe noch die vom Ministero pubblico del cantone Ticino Bellinzona am 25. Juli 2015 bedingt ausgesprochene und vom Einzelgericht in Strafsachen Basel-Stadt am 9. Februar 2018 vollziehbar erklärte Geldstrafe bei der Dauer der Sicherheitshaft zu berücksichtigen sind,

dass der Beschwerdeführer daher unverzüglich zu Händen des Migrationsamts aus der Sicherheitshaft zu entlassen ist,

dass bei diesem Ergebnis für das Haftbeschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind,

dass die amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers durch Advokatin [...] antragsgemäss zu bewilligen und der Verteidigerin aus der Gerichtskasse eine Entschädigung entsprechend ihrer Honorarnote vom 6. März 2018 zuzusprechen ist,

und erkennt:

://: In Gutheissung der Beschwerde wird angeordnet, dass der Beschwerdeführer umgehend zu Händen des Migrationsamts aus der Sicherheitshaft zu entlassen ist.

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

Die amtliche Verteidigung durch Advokatin [...] wird bewilligt. Der Verteidigerin werden für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von CHF 830.■ und ein Auslagenersatz von CHF 17.80, zuzüglich 7,7 % MWST von insgesamt CHF 65.30, somit total CHF 913.10, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Christian Hoenen

lic. iur. Barbara Noser Dussy

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der

Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale Stefano Francini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_360/2014 vom 30. Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.